



Geschäftsordnung Ethikausschuss der Theologischen Fakultät

23.10.2020

Die Fakultätsversammlung der *Theologischen Fakultät* beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation des Ethikausschusses der Theologischen Fakultät sowie das Verfahren betreffend die ethische Prüfung von Forschungsvorhaben.

II. Organisation

§ 2 Aufgaben

¹ Der Ethikausschuss prüft auf Antrag von Projektleitungen Forschungsvorhaben nach ethischen Gesichtspunkten und gibt dazu Stellungnahmen ab.

² Der Ethikausschuss informiert einmal pro Jahr die Fakultätsversammlung über die Antragstellungen und die erfolgten Stellungnahmen.

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Ethikausschuss ist ein ständiger Ausschuss der *Theologischen Fakultät*.

² Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern mit Fachkompetenz aus unterschiedlichen Forschungsgebieten: Vertreten sein müssen die Fachgebiete theologische Ethik, Praktische Theologie und Religionswissenschaft. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professorinnen und Professoren der Universität Zürich. Mindestens ein Mitglied gehört einer anderen Fakultät der Universität Zürich oder einer externen Institution an.

³ Die Mitglieder des Ethikausschusses werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder des Ethikausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann die operativen Aufgaben gemäss Abschnitt III an eine geschäftsführende Person delegieren.

§ 4 Beizug von Fachpersonen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann interne oder externe Fachpersonen beratend hinzuziehen, wenn für die Behandlung eines Antrags innerhalb des Ausschusses keine ausreichende Fachkompetenz zur Verfügung steht.

² Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung vorgängig über die Personen, welche für den Beizug vorgesehen sind, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.



§ 5 Ausstand

Mitglieder des Ethikausschusses, welche an der Prüfung von Forschungsvorhaben teilnehmen, haben Interessenkonflikte offen zu legen und bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand zu treten.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder des Ethikausschusses sowie die beigezogenen internen und externen Fachpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

² Die Präsidentin oder der Präsident holt bei Mitgliedern des Ethikausschusses, welche einer externen Institution angehören, sowie bei beratend beigezogenen externen Fachpersonen eine schriftliche Geheimhaltungserklärung ein.

III. Verfahren

§ 7 Self-Assessment

Die Theologische Fakultät bietet ein Self-Assessment an, welches vor der Antragstellung durchgeführt werden kann.

§ 8 Antragstellung

¹ Die Anträge sind von der Projektleitung elektronisch mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen dem Ethikausschuss einzureichen. Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden vom Ethikausschuss bereitgestellt.

² Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Anträge entgegen und überprüft deren Vollständigkeit.

§ 9 Ordentliches Verfahren

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Ethikausschusses veranlasst in der Regel die Behandlung der Anträge auf dem Zirkularweg. Dies gilt sowohl für neue Forschungsvorhaben wie auch für Änderungs- oder Verlängerungsanträge von bereits geprüften Forschungsvorhaben. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse im Zirkularverfahren müssen einstimmig gefasst werden.

² Beantragt eines der Mitglieder des Ethikausschusses eine mündliche Besprechung, so trifft sich der Ethikausschuss zur Behandlung des Antrages oder der Anträge zu einer Sitzung. Mündliche Sitzungen sollten insbesondere bei Forschungsvorhaben mit komplexen ethischen Problemstellungen einberufen werden. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

§ 10 Beschluss

¹ Der Ethikausschuss gibt eine Stellungnahme ab, worin er das Forschungsvorhaben unter ethischen Aspekten positiv oder negativ beurteilt. Wird ein Forschungsvorhaben negativ beurteilt, gibt der Ethikausschuss Hinweise, wie das Forschungsvorhaben optimiert werden könnte.

² Bei einer negativen Stellungnahme kann für das überarbeitete Forschungsvorhaben erneut eine Prüfung beantragt werden. Auch für positiv beurteilte Forschungsvorhaben kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Prüfung beantragt werden.



³ Die Mitglieder des Ethikausschusses sind in ihrem Votum unabhängig und nicht an Weisung gebunden.

⁴ Die positive Stellungnahme gilt für höchstens 36 Monate.

⁵ Der Ethikausschuss bearbeitet Anträge innerhalb von maximal zwei Monaten.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung schriftlich über den Beschluss.

§ 11 Archivierung

Der Ethikausschuss dokumentiert die Anträge und die getroffenen Beschlüsse. Die Unterlagen werden für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr benötigt werden.

§ 12 Veröffentlichung in Repository

Die Anträge und die getroffenen Beschlüsse werden wenn möglich und mit dem Einverständnis der Projektleitung vom Ethikausschuss als Fallbeispiele in anonymisierter Form in einem UZH-internen Repository veröffentlicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.10.2020 in Kraft.